

Art. 14 BFG 2016 Verweisungen

BFG 2016 - Bundesfinanzgesetz 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel XIV. So weit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen und nicht Abweichendes bestimmt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at